

Kapitel 11: Zusammenfassende Bewertung

Die Online-HV ist aus dem Alltag der Publikumsgesellschaften nicht mehr hinwegzudenken. Sie verschafft denjenigen Aktionären ein Stück mehr Gerechtigkeit, für die sich die Anreise zum Versammlungsort nicht rentiert. Auch kann die Einbindung größerer Teile der Anlegerschaft helfen, dem Aktionärstreffen die Funktion eines Beratungsforums zurückzugeben¹¹⁹³. So läßt sich durch den Einsatz des Internet zum einen der Gedanke der Aktionärsdemokratie wiederbeleben. Andererseits erhöht dies auf kostengünstige Weise den Umfang der Publizität im Interesse einer wirksameren Kontrolle der Unternehmensführung durch die Anteilseigner. Vor allem in der Publikumsgesellschaft stellt die Online-HV somit ein Element des Aktionärsschutzes dar und sollte zum Kanon der Corporate Governance Maßnahmen gehören.

Aus Unternehmenssicht bildet die Online-HV ein wertvolles Investor-Relations-Instrument, das die Außenwirkung des Unternehmens verstärken und verbessern kann. Darüber hinaus wird sie die Hauptversammlungspräsenz spürbar erhöhen und damit die Beschlüsse auf eine breitere Legitimationsbasis stellen. Schon um das Risiko feindlicher Übernahmen zu verhindern, wird daher die Verwaltung eine Zuschaltung möglichst vieler Aktionäre über das Internet organisieren.

§ 45 Vorbereitung der Online-Hauptversammlung

Die elektronische Kommunikation kann bereits im Vorfeld der Hauptversammlung vielfach den postalischen Schriftverkehr ersetzen. Dies betrifft sämtliche Beziehungen zwischen Gesellschaft, Aktionär und Depotbank in jeweils beiden Richtungen. Fast durchgängig kennzeichnet das Gesetz die Informationspflichten, die einer aktiven Unterrichtung der Aktionäre bedürfen, mit dem Tatbestandsmerkmal der Mitteilung. Elektronisches Medium der Wahl ist in diesen Fällen die E-Mail. Im Gegensatz hierzu reicht das bloße Einstellen der Daten ins Netz auch dann nicht aus, wenn dem Anleger ein Hyperlink auf den tatsächlichen Speicherort der Dokumente zugesandt wird. Voraussetzung für den E-Mail-Verkehr ist stets die Zustimmung des Aktionärs bzw. das Verwenden der E-Mail-Anschrift durch die Gesellschaft im Rechtsverkehr. Ein Einverständnis des Aktionärs liegt bereits dann vor, wenn dieser sein elektronisches Postfach als Adresse im Aktienregister angibt.

Sofern das Gesetz nur ein Zugänglichmachen der Daten verlangt, kann dies insbesondere durch Veröffentlichung auf der Unternehmens-Homepage geschehen. Dank des schnellen Zugriffs über das World Wide Web und der geringen Kosten lassen sich hier weitere nützliche, nicht von den gesetzlichen Publikationspflichten

¹¹⁹³ Sünner AG 2000, 492 (494); Wymeersch FS Lutter S. 213 (221f).

umfaßte Informationen verfügbar halten. Denkbar ist auch die Einrichtung gesellschaftseigener Foren, in denen die Aktionäre vor dem Versammlungstermin Meinungsaustausch betreiben und Stimmen zur Erreichung bestimmter Quoren sammeln können. Über Hyperlinks können zudem die Angebote der Gesellschafts-Website und des elektronischen Bundesanzeigers miteinander verwoben werden.

Die gegenwärtige Gesetzeslage erlaubt es, auch bei der Einschaltung von Depotbanken nach §§ 125 Abs. 1, 128 Abs. 1 AktG eine elektronische Informationskette ohne Medienbruch herzustellen. Der größte Nutzen ist in der hohen Geschwindigkeit der Unterrichtung zu sehen. Angesichts knapper Fristen im Vorfeld der Hauptversammlung, langer Postlaufzeiten und eventuell einzuschaltender Mittelsmänner werden insbesondere ausländische Investoren der Gesellschaft den Einsatz neuer Medien danken.

§ 46 Stimmrechtsvertretung

Höhere Hauptversammlungspräsenzen sind zwar prinzipiell erstrebenswert, bedeuten aber gleichzeitig das Risiko, daß die Versammlungen schlechter durchzuführen sind. Schon heute hängt das Funktionieren der klassischen Präsenzveranstaltung davon ab, daß nur wenige Anleger und Vertreter die Mitgliedsrechte ausüben¹¹⁹⁴. Als praktikable Lösung bietet sich das Vertretermodell an, da hierbei die Stimmrechtspräsenz steigt, ohne daß wesentlich mehr antrags- und frageberechtigte Personen auf der Veranstaltung erscheinen¹¹⁹⁵.

Die Satzung kann gemäß § 134 Abs. 3 S. 2 AktG statt der Schriftform eine andere Form für die Bevollmächtigung zur Stimmrechtsausübung vorsehen. Möglich wird dadurch die Berufung eines Stellvertreters via E-Mail oder durch Ausfüllen von Web-Formularen auf der Homepage der Hauptversammlung. Das Erfordernis einer entsprechenden Satzungsklausel gilt auch für die gegenüber Kreditinstituten erteilten Vollmachten. In Frage kommt nur die Erleichterung der Form, nicht ihre Verschärfung. Ferner kann die Entscheidung über die gültige Form nur sehr begrenzt dem Vorstand übertragen werden. Greift der Aktionär selbst in den Abstimmungsvorgang ein oder erteilt er eine neue Vollmacht, so widerruft er konkludent die zeitlich frühere Bevollmächtigung, ohne daß diese anschließend wieder auflebt. Die Weisungen zur Stimmrechtsausübung sind nach wie vor jederzeit formlos möglich und können daher ebenfalls auf elektronischem Weg erfolgen.

Das unternehmenseigene Proxy Voting stellt sicher, daß auch die nicht zur Hauptversammlung angereisten Aktionäre sich an ihr beteiligen können. Mit dem Angebot eines eigenen Vertretungsservice füllen die Gesellschaften die Lücke, die durch das schwindende Interesse der Banken an dieser Dienstleistung entsteht. Während noch

1194 Seibert BB 1998, 2536 (2536).

1195 Seibert BB 1998, 2536 (2536).

vor wenigen Jahren mittels des KonTraG¹¹⁹⁶ gegen das Vollmachtsstimmrecht der Banken vorgegangen wurde, um die einflußreiche Stellung der Kreditinstitute einzudämmen, bewirkt der von den Direktbanken ausgehende Konkurrenzdruck nunmehr einen freiwilligen und umfassenden Rückzug aus dem Geschäft der Stellvertretung. Erschwerend kommt hinzu, daß Konkurrenten der Gesellschaft weder Zugang zu deren Informationskanälen noch Kostenersatzung aus der Gesellschaftskasse beanspruchen können. Der vom Gesetzgeber des NaStraG beabsichtigte Wettbewerb um Stimmrechte wird sich daher aller Voraussicht nach vorerst nicht einstellen.

Um der Gefahr einer Beeinflussung durch die Verwaltung entgegenzutreten, ist das Stimmrecht des Aktionärs gemäß §§ 135 Abs. 1 S. 2, Abs. 9 S. 1 Nr. 3 AktG strikt weisungsabhängig auszuüben. Eine anderweitige Restriktion des Vorstands etwa hinsichtlich der Wahl des Vertreters oder durch staatliche Kontrollen wird damit hinfällig. Da beim Vertretermodell Übermittlungsfehler nur das Verhältnis des Aktionärs zu seinem Stimmrechtsvertreter betreffen, können sie praktisch nie zur Anfechtbarkeit der Beschlüsse führen. Dies gilt gleichermaßen für Eingriffe Dritter wie auch für Sorgfaltspflichtverstöße seitens der Gesellschaft.

§ 47 Versorgung der Aktionäre mit Informationen

Auch bei der Ausübung seines Rede- und Auskunftsrechts kann sich der Aktionär vertreten lassen. In der Praxis wird allenfalls der private Stimmrechtsmittler einem entsprechenden Begehren nachkommen. Bringt er die Frage des Aktionärs in die Präsenzversammlung ein, so hat der Vorstand zu antworten. Die Bescheidung eines direkt von außen zugeleiteten Auskunftbegehrens ist dem Vorstand zwar möglich, jedoch keineswegs verpflichtend. Aus Gründen der Unternehmenspublizität und damit als Maßnahme guter Corporate Governance empfiehlt sich die Vorabveröffentlichung hauptversammlungsrelevanter Informationen im Internet. Auf diese Weise kann sich der Vorstand unter den Voraussetzungen des § 131 Abs. 3 S. 1 Nr. 7 AktG auch von seiner Auskunftspflicht freizeichnen.

Das Gesellschaftsstatut kann die unterbrechungsfreie Übertragung der Saalveranstaltung im Internet festlegen und dem Vorstand bei der näheren Ausgestaltung freie Hand lassen. Der Versammlungsleiter muß hierbei keine Rücksicht auf Einwände einzelner Aktionäre nehmen. Ebenfalls zur Disposition der Satzung stehen die Aufzeichnung der Sitzung sowie die Veröffentlichung des Teilnehmerverzeichnisses im Internet.

1196 BGBl. I 1998, 786.

Nach geltendem Recht unzulässig sind Tele-HV, Cyber-HV und Direct Voting. Aufgrund der vielfältigen Erscheinungsformen der Aktiengesellschaft ist de lege ferenda zu wünschen, daß die Satzung die Abhaltung einer Cyber-HV als Vollversammlung vorsehen kann. Uneingeschränkt sinnvoll erscheint dagegen die Einführung des Direct Voting.

Eine Reformierung des Auskunftsrechts wäre zu begrüßen und im Falle einer Einführung der Cyber-HV sogar obligatorisch. Denn mit dem zusätzlichen Auskunftsverweigerungsrecht im Falle von vorab erteilten Informationen sowie mit der Begrenzung der Rede- und Fragezeit hat das UMAG die Versammlung zwar etwas entlastet, an dem grundsätzlichen Zeitproblem jedoch nichts geändert. Empfehlenswert ist, die Ausübung des Auskunftsrechts an das Erreichen eines Mindestanteilsbesitzes zu knüpfen. Durch die verfassungsrechtlich nicht zu beanstandende Einführung eines Quorums werden Kleinaktionäre mit der Obliegenheit beschwert, zum Zwecke der Informationsbeschaffung und der Artikulation ihrer Interessen sich mit gleichgesinnten Anlegern zusammenzufinden. Das durch das UMAG geschaffene elektronische Aktionärsforum kann dabei wertvolle Dienste leisten.

Ihre größte Bedeutung hat die Internet-Anbindung von Anteilseignern für Publikumsgesellschaften. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Europäische Aktiengesellschaften sind hinsichtlich des Instrumentariums auf die Online-HV beschränkt. Demgegenüber verfügt der Satzungsgeber einer GmbH, eines Vereins und einer KG über einen wesentlich größeren Spielraum und kann auch die Cyber-HV regeln. Angesichts der zahlreichen Erscheinungsformen der Aktiengesellschaft und ihres Bedürfnisses, flexibel auf die Forderungen des Kapitalmarkts eingehen zu können, ist die Eigenverantwortung der Gesellschaft in Zukunft stärker zu betonen. Allgemein anerkannte Grundsätze ordentlicher Unternehmensführung sollten in den Verhaltenskodex aufgenommen und im Gegenzug die Satzungsstrenge gelockert werden.

Während das Internet und die Hauptversammlung heute bereits eine Symbiose eingehen, lassen sich zukünftige Vorteile nicht einmal abschätzen. Setzt sich diese Erkenntnis im gleichen Tempo durch wie bisher, darf die Online-HV schon bald als elementarer Bestandteil guter Corporate Governance bezeichnet und konkret in den Kodex aufgenommen werden.